

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Gießen-Pass

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung über den Gießen-Pass vom 09.09.2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 12.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen Vorlage des Gießen-Passes werden folgende Fahrkarten für den Öffentlichen Personennahverkehr, reduziert um den jeweils genannten Betrag gegenüber dem regulären RMV-Verkaufspreis, angeboten:

1. Hessenpass mobil: reduziert um 15,00 Euro pro Monat,
2. Monatskarten für Erwachsene (nicht übertragbar) mit Gültigkeit im Bereich der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Heuchelheim (RMV-Tarifgebiet 1501): reduziert um 36,90 Euro pro Monatskarte,
3. Monatskarten für Schüler und Auszubildende (nicht übertragbar) mit Gültigkeit im Bereich der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Heuchelheim (RMV-Tarifgebiet 1501): reduziert um 24,30 Euro pro Monatskarte,
4. Wochenkarten für Erwachsene (nicht übertragbar) mit Gültigkeit im Bereich der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Heuchelheim (RMV-Tarifgebiet 1501): reduziert um 9,60 Euro pro Wochenkarte,
5. Wochenkarten für Schüler und Auszubildende (nicht übertragbar) mit Gültigkeit im Bereich der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Heuchelheim (RMV-Tarifgebiet 1501): reduziert um 5,90 Euro pro Wochenkarte.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Arman
Stadtrat